



Prot. Nr. SL/32.01.07/478244

Bozen, 25. August 2015

Bearbeitet von:
dott.ssa Sabine Lamprecht
Tel. 0471 41 75 70
Sabine.Lamprecht@schule.suedtirol.it

Waltraud Zerzer
Tel. 0471 41 75 79
Waltraud.Zerzer@schule.suedtirol.it

Rita Pristinger
Tel. 0471 41 75 78
Rita.Pristinger@schule.suedtirol.it

An die
Direktorinnen und Direktoren der
Grundschulsprengel, Schulsprengel, Mittel-
und Oberschulen

An die
Direktorinnen und Direktoren der gesetzlich
gleichgestellten Schulen

An die
Schulgewerkschaften

An die
Anschlagtafel

Rundschreiben Nr. 29 /2015

Hinweise zum Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen an den Grund-, Mittel- und Oberschulen:

- I. Reduzierung der Stundenanzahl für die Absolventinnen und Absolventen der Sonderlehrbefähigungskurse**
- II. Jugendschutz und Strafregisterauszug (Art. 25-bis des DPR Nr. 313/2002; gesetzvertretendes Dekret Nr. 39/2014)**
- III. Verhaltenskodex der öffentlich Bediensteten (Rundschreiben Nr. 36/2013)**

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Damen und Herren!

In Bezug auf den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen an den Grund-, Mittel- und Oberschulen erteile ich Ihnen die folgenden Hinweise:

I. Reduzierung der Stundenanzahl für die Absolventinnen und Absolventen der Sonderlehrbefähigungskurse

Lehrpersonen, welche bei der Stellenvergabe eine ganze Stelle für die befristete Aufnahme gewählt haben und den Sonderlehrbefähigungskurs zur Erlangung der Lehrbefähigung für den Unterricht an Mittel- und Oberschulen besuchen, können **innerhalb von 8 Tagen** nach erfolgter Stellenwahl beim Direktor oder bei der Direktorin der Schule, die sie gewählt haben, um die Reduzierung des Stundenmaßes der gewählten Stelle ansuchen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass das gewünschte Ausmaß von den Rahmenbedingungen in der jeweiligen Direktion abhängt. Die Schule erstellt in der Folge mit dem EDV-Programm zur Vertragsverwaltung den befristeten Arbeitsvertrag mit der neuen Stundenverpflichtung. Mit der Reduzierung der Stundenzahl ist eine Reduzierung der Besoldung verbunden.

II. Jugendschutz und Strafregisterauszug (Art. 25-bis des DPR Nr. 313/2002; gesetzvertretendes Dekret Nr. 39/2014)

Gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 39/2014 müssen die Arbeitgeber den Auszug aus dem Strafregister einholen, wenn sie beabsichtigen, Personen einzustellen, welche in direktem und regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen stehen (siehe Rundschreiben Nr. 12/2014 vom 7. April 2014).



Das Justizministerium hat den Schulämtern für umfangreiche Anträge auf Ausstellung von Strafregistrauszügen die EDV-Anwendung „*Certificazione massiva / CERPA*“ zur Verfügung gestellt. Das Schulamt hat daher den Strafregistrauszug beim Strafregisteramt Bozen für alle jene Lehrpersonen, welche in den Landes- und Schulranglisten 2015/2016 eingetragen sind eingeholt. Das Ergebnis der Überprüfung wird, wie in den vergangenen Jahren, mittels E-Mail bekannt gegeben. Die Auszüge werden nicht übermittelt, sondern zentral im Amt für Aufnahme und Laufbahn abgespeichert. Wenn eine Schuldirektion Lehrpersonen auf der Grundlage des Verzeichnisses B der Schulranglisten anstellt muss sie folglich keinen Strafregistrauszug mehr einholen. Erfolgt die Anstellung durch Direktberufung gemäß Artikel 13 des Beschlusses Nr. 661/2015, **muss die Schule** - wie bisher- gemäß den Vorgaben des Rundschreibens Nr. 12/2014 den Strafregistrauszug selbst einholen.

III. Verhaltenskodex der öffentlich Bediensteten

Abschließend rufe ich die Hinweise in Erinnerung, die im Rundschreiben Nr. 36/2013 vom 18. September 2013, betreffend „Verordnung betreffend den Verhaltenskodex der öffentlich Bediensteten gemäß Artikel 54 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165“ enthalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter und Ressortdirektor
Dr. Peter Höllrigl